

§ 16 MTDG Orthoptistin / Orthoptist

MTDG - MTD-Gesetz 2024

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Berufsbild und Kompetenzbereich

1. (1) Der Beruf der Orthoptistin / des Orthoptisten umfasst die Untersuchung, Befunderhebung, Behandlung und Vermeidung von funktionellen Erkrankungen der Augen und des visuellen Systems, sowie von Bewegungs- und Koordinationsstörungen der Augen.
2. (2) Hierzu gehören
 1. 1. im Rahmen des orthoptischen Prozesses insbesondere:
 1. a) die Anamnese und Analytik / Analyse,
 2. b) fachspezifische Befundungs- und Diagnostikverfahren / Ableiten der Diagnose,
 3. c) die Festlegung von Zielen und Interventionen sowie die Planung von therapeutischen und weiterführenden Maßnahmen,
 4. d) die Durchführung der Interventionen und
 5. e) die Evaluierung;
 2. 2. die Mitwirkung an sowie die Durchführung und Evaluierung von Assessments und Screeningverfahren einschließlich orthoptischer Befundung;
 3. 3. die Verabreichung von Arzneimitteln und die Anwendung von Medizinprodukten;
 4. 4. die Verordnung von Arzneimitteln und Medizinprodukten nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 18.

In Kraft seit 01.09.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at